zupassen. Die Abgeordneten Christian Ruck (CSU) und Armin Laschet (CDU) wollten die Reformerfolge der UNIDO nicht rundweg bestreiten, verwiesen aber darauf, daß eine Reform der Vereinten Nationen an Haupt und Gliedern nicht sinnvollerweise mit einer Existenzgarantie jeder Sonderorganisation und jedes Spezialorgans verknüpft werden könne.
Außenminister Klaus Kinkel (FDP) und Abgeordnete der Koalition hoben die Dringlichkeit einer Reform des Wirtschafts- und Sozialbereichs innerhalb der Vereinten Nationen hervor. Dazu gehöre eine Reform des ECOSOC ebenso wie eine Straffung der zahlreichen nachgeordneten Gremien. Dem hielt die Abgeordnete Brigitte Adler (SPD) entgegen, daß das Engagement Deutschlands in der multilateralen Entwicklungshilfe mehr und mehr schwinde. Sie plädierte dafür, das UNDP endlich in die Lage zu versetzen, die Führungsrolle unter den auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit operativ tätigen UN-Organisationen einzunehmen. Sie beklagte den Widerspruch zwischen dem Bekenntnis der Bundesregierung zur Stärkung der Vereinten Nationen und der gleichzeitigen Schwächung ihrer finanziellen Beteiligung am UNDP.
Erwartungsgemäß wurden am Schluß der Debatte die Anträge der sozialdemokratischen und der bündnisgrünen Bundestagsfraktionen sowie der Gruppe der PDS vom Herbst 1995 (13/2751, 13/2739, 13/2632) abgelehnt. Der gemeinsame Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP (13/2744) wurde mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der Bündnisgrünen und der PDS bei Stimmenthaltungen der SPD angenommen.

V. Der Unterausschuß Vereinte Nationen / Weltweite Organisationen erörtert nicht nur grundlegende Fragen der deutschen UN-Politik, sondern ist auch bemüht, sich ein Bild vom Engagement der Weltorganisation in den verschiedenen internationalen Krisenherden zu verschaffen. Insbesondere befaßte er sich mit den Vorgängen im damaligen Zaire, im ehemaligen Jugoslawien, in Westsahara, Afghanistan und Zypern.
Besondere Erwähnung verdient die Behandlung eines noch immer ungelösten, die Vereinten Nationen seit mehr als zwanzig Jahren beschäftigenden Entkolonisierungskonflikts. Nach dem Besuch einer Delegation des Unterausschusses in Westsahara im Frühjahr 1996 wurde das Thema im Februar 1997 erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Inzwischen war es zu geheimen Direktgesprächen zwischen den Konfliktparteien und zu einem Austausch von Kriegsgefangenen auf Grund einer deutsch-amerikanischen Initiative gekommen. Einige Abgeordnete zeigten sich enttäuscht darüber, daß die Bundesregierung bei der öffentlichen Darstellung dieses Austauschs den Anteil des Unterausschusses an diesem Erfolg einfach übergangen hatte. Einvernehmlich forderte man von der für die Unabhängigkeit des Territoriums eintretenden Polisario die Freilassung der 1900 marokkanischen Kriegsgefangenen. Das eigentliche Problem sei nicht die Durchführung des Referendums, sondern die Frage, was danach – nach der Entscheidung für eine der beiden Seiten – geschieht.
Ein weiterer und besonders wichtiger Schwerpunkt des Unterausschusses war die kritische Auseinandersetzung mit den Bestrebungen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, aus der UNIDO auszutreten. Unmittelbar nach der Ankündigung des Austritts aus dieser Sonderorganisation durch den Minister am 20. November 1996 trat der Unterausschuß zu einer Sondersitzung zusammen, um von der politischen Leitung des Ministeriums eine Rechtfertigung für den angekündigten Schritt zu erhalten. Durch die ungeschminkte Kritik des Vertreters des Auswärtigen Amts an den schädlichen Folgen eines Austritts wurde deutlich, daß es sich um einen Alleingang des Entwicklungsministers handelte. Nicht nur Oppositionsabgeordnete, auch einige Vertreter der Regierungskoalition erklärten, den Austritt nicht mittragen zu wollen. Zu diesem Votum mochte auch der Umstand beigetragen haben, daß eine Delegation des Unterausschusses einige Wochen zuvor beim Besuch der Organisation in Wien einen guten Eindruck vom Fortschritt des internen Reformprozesses gewonnen hatte. Ein von den Oppositionsabgeordneten des Unterausschusses formulierter Antrag, nicht aus der UNIDO auszutreten, erhöhte zusätzlich den politischen Druck. Da die Regierung sich ihrer Parlamentsmehrheit in dieser Frage nicht sicher sein konnte, war eine Kampfabstimmung für sie nach Lage der Dinge riskant. So entschied das Bundeskabinett, vom Austritt aus der UNIDO abzusehen und die weitere Mitgliedschaft Deutschlands vom Fortschritt des Reformprozesses abhängig zu machen. Mit der Abwehr des Austrittsverlangens war der Unterausschuß, begünstigt durch die Spaltung der Bundesregierung und des Koalitionslagers in dieser Frage, somit erfolgreich; gleichwohl sind die politischen Auseinandersetzungen darüber noch keineswegs beendet. Im Juni 1997 – in der letzten Sitzung vor der Sommerpause – lud der Unterausschuß den Generaldirektor der UNIDO, Mauricio de Maria y Campos, wie auch Experten, die die Sonderorganisation evaluiert hatten, ein, um die Reformanstrengungen der UNIDO auf den Prüfstand zu stellen. Aus Termingründen fand die Aussprache mit den geladenen Gästen nicht im Bundestag, sondern im Rahmen einer Veranstaltung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen in Bonn statt. Aus den Beiträgen der Sachverständigen ging hervor, daß die UNIDO ihre Schwächen größtenteils beseitigt und den Reformprozeß erfolgreich vorangetrieben hat.
Schließlich beschäftigte sich der Unterausschuß auch eingehend mit dem diesjährigen zentralen UN-Thema jenseits von Sicherheitspolitik und Reformdebatte. Vor Beginn der Sondergeneralversammlung zur Evaluierung der Umsetzung der fünf Jahre zuvor in Rio beschlossenen ›Agenda 21‹ befragte das Gremium die Bundesregierung zu ihren Verhandlungspositionen und Zielen. Das Forum ›Umwelt und Entwicklung‹, ein Zusammenschluß von NGOs, war vertreten, um die Bilanz seit Rio und die Zukunftsperspektiven der nachhaltigen Entwicklung aus der Sicht der Zivilgesellschaft darzulegen. Während Parlamentarier, Regierungsvertreter und NGOs diese Bilanz ernüchternd fanden, wurden die Unterschiede in den Positionen zu besonderen Problembereichen – Finanzierung von Umweltmaßnahmen, nationale Umsetzung von Zielen des Klimaschutzes oder Einführung einer ökologischen Steuerreform – deutlich. Hier zeigte sich, wie unterschiedliche Grundhaltungen auch in der Haltung zu internationalen Problemen ihren Ausdruck finden.

Wolfgang Ehrhart ❐

Sozialfragen und Menschenrechte

Frauenrechtsausschuß: 17. Tagung – Leiden am traditionellen Rollenverständnis – Gewalt in der Familie – Unterrepräsentation im öffentlichen Leben – Benachteiligung im Familienrecht (21)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1997 S. 109f. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S. 108ff.)

1997 war das erste Jahr, in dem der *Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)* zwei Tagungen abhalten konnte. Wie schon während der vorangegangenen Sitzungsperiode im Januar beherrschten vorwiegend die Themenkomplexe Gewalt gegen Frauen, Benachteiligung im Erwerbsleben und Behinderung durch ein gesellschaftlich verankertes traditionelles Rollenverständnis die Diskussion der Staatenberichte während der 17. Tagung des Sachverständigengremiums (Zusammensetzung: VN 5/1996 S. 198). Die Zusammenkunft fand vom 7. bis 25. Juli in New York statt; an ihrem Ende hatte das ›Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau‹ 160 Vertragsstaaten, fünf mehr als am Schluß der Januar-Tagung (darunter die Schweiz). Es gehört damit zu den Menschenrechtsinstrumenten mit der höchsten Zahl an Ratifikationen – allerdings auch zu denen, zu denen die Vertragsstaaten die meisten Vorbehalte geltend gemacht haben.

Bei der Begutachtung von *Namibias* Erstbericht begrüßten es die Ausschußmitglieder, daß das Land die Konvention ohne Vorbehalte ratifiziert hat. Die namibischen Frauen leiden unter fortwährender Diskriminierung durch das überkommene Gewohnheitsrecht. Die bestehenden Frauenförderprogramme legen keinen festen zeitlichen Rahmen fest. Der Ausschuß schlägt Namibia vor, die Programme zur Frauenförderung zu erweitern, denn die Frauen sind von der Armut besonders betroffen und leiden auch unter weitverbreiteter häuslicher Gewalt. Die Expertinnen monieren den unzureichenden gesetzlichen Schutz vor Vergewaltigung. Auch im Gesundheitssektor bestehen Defizite, insbesondere hinsichtlich der Prostituierten sowie durch die hohe Zahl illegaler Abtreibungen. Durch Steigerung der Wirtschaftskraft der Frauen könnten diese der häuslichen Abhängigkeit entrinnen. Die Frauen sollten zur Teilnahme am politischen Leben ermuntert werden.
Der Ausschuß lobt die Unterstützung der Frauenförderung im Rahmen der Entwicklungshilfe *Luxemburgs*. Bei der Diskussion des Erst- und Zweitberichts kritisieren die Expertinnen, daß in der Verfassung des Großherzogtums eine

klare Definition der Gleichheit der Geschlechter fehlt. Im Widerspruch zu den Konventionsbestimmungen vermochte Luxemburg nicht, innerhalb des Berichtszeitraums die Gleichberechtigung im öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben herzustellen. Nach Auffassung der Expertinnen sollte Luxemburg seinen Vorbehalt bezüglich Artikel 7 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) zurückziehen und Frauen gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern gewähren sowie im sonstigen öffentlichen und privaten Leben für die Gleichstellung der Frau Sorge tragen. Auch in Luxemburg behindert das traditionelle Rollenverständnis eine Realisierung der Gleichstellung, und auch häusliche Gewalt gegen Frauen ist weit verbreitet. Das Recht geschiedener Frauen auf Wiederheirat ist gesetzlich eingeschränkt. Diesbezüglich sollte Luxemburg seinen Vorbehalt zu Art. 16 g der Konvention (gleiche persönliche Rechte als Ehegatten) zurückziehen und für eine Gleichbehandlung von Ehefrau und Ehemann sorgen. Moniert wird die Kriminalisierung der Abtreibung.

Antigua und Barbuda, dessen Erst-, Zweit- und Drittbericht die Expertinnen diskutierten, hat mittlerweile ein Gleichstellungsgesetz, ein Scheidungsrecht sowie ein Gesetz zur Sanktionierung von Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingeführt. Außerdem wurden im Berichtszeitraum Gesetze über die gleiche Bezahlung von Mann und Frau im Erwerbsleben sowie zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt verabschiedet. Es fehlen jedoch Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Frauen am politischen und sonstigen öffentlichen Leben. Kritik erfährt weiterhin der geringe Beschäftigungsgrad der weiblichen Bevölkerung. Die Familienpolitik läßt erhebliche Defizite erkennen. Abtreibungen sind in dem Karibikstaat grundsätzlich illegal. Es fehlt an Maßnahmen zur Unterstützung weiblicher Drogenabhängiger und von HIV-infizierten Frauen. Die Expertinnen raten, auf der Grundlage der vorhandenen kulturellen Werte den Respekt vor der Frau in der Gesellschaft zu verankern und auf eine Gleichstellung hinzuarbeiten.

Das Expertengremium begrüßt die zügige Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens in *Armenien* unmittelbar nach der Unabhängigkeit. Der Erstbericht macht jedoch Defizite bei der Umsetzung der Konvention sichtbar Es fehlt an Frauenförderinstrumenten. Tatsächliche Defizite existieren in bezug auf die Stellung der Frau im Wirtschaftsleben. Hier sollten durch spezielle Förderungsprogramme – einschließlich spezieller Kreditprogramme – Arbeitsmöglichkeiten für Frauen geschaffen werden. Die häusliche Gewalt gegen Frauen wird nicht durch staatliche Maßnahmen bekämpft. Diesbezüglich schlagen die Expertinnen eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit vor sowie eine spezielle, auf die Belange der betroffenen Frauen eingehende Ausbildung von Ärzten und Juristen.

In ihren Stellungnahmen zum Zweit- und Drittbericht begrüßen die Expertinnen die Fortschritte, die in *Italien* im Hinblick auf die Stellung der Frau in Bildung und Beruf erreicht wurden. Andererseits sind die Frauen in Führungspositionen sowie im politischen Leben noch immer deutlich unterrepräsentiert. Nach Auffassung der Expertinnen sollte die italienische Regierung spezielle Frauenförderprogramme initiieren und Quoten einführen, um auf diesen Gebieten eine Gleichstellung zu erreichen. Die Regierung müsse darauf hinwirken, daß alle Frauen ein adäquates Einkommen erhalten und Ehemänner und Väter ihren Unterhaltsverpflichtungen nachkommen. Es fehlen Programme, durch die die Öffentlichkeit und insbesondere Polizei-, Justiz- und Gesundheitspersonal gegenüber dem Problem der häuslichen Gewalt und der speziellen Situation ihrer Opfer sensibilisiert werden. Die italienische Gesellschaft ist noch immer weitgehend patriarchalisch strukturiert.

Der fortdauernde Konflikt zwischen zwei Völkern beeinträchtigt die Umsetzung der Konvention in *Israel*. In der Armee, die in Israel von besonderer Wichtigkeit ist, wird den Frauen der Zugang zu den höchsten Kommandoebenen verweigert. Bei der Begutachtung des Erst- und Zweitberichts loben die Expertinnen aber Israels Gesetzgebung zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und das Gesetz über die Gleichstellung im Erwerbsleben. Andererseits fehlt es an einem Gesamtprogramm. Der Anspruch auf Gleichbehandlung sowie ein Diskriminierungsverbot sollten gesetzlich verankert werden, und Israel solle auf dem Gebiet des Familienrechts die Säkularisierung fortsetzen. Dementsprechend sollte der Vorbehalt zu Art. 16 (Ehe- und Familienfragen) zurückgenommen werden. Die Lebensbedingungen der nicht-jüdischen Frauen sind beklagenswert. Israel wird aufgefordert, die Gleichstellung von jüdischen, christlichen, muslimischen und drusischen Frauen zu realisieren.

Australien wurde in der Diskussion seines dritten Berichts wegen seiner fortschrittlichen Haltung auf dem Gebiet der Frauenpolitik gelobt, insbesondere wegen seiner Vorreiterrolle auf der Weltfrauenkonferenz in Beijing. Auch die Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen erscheinen den Expertinnen bemerkenswert. Handlungsbedarf besteht noch in bezug auf die Darstellung von Gewalt gegen Frauen in den Medien. Australiens Vorbehalte gegen die Bestimmungen über den bezahlten Mutterschutz sowie das Verbot bestimmter Tätigkeiten von Frauen in den Streitkräften verhindern eine vollständige Umsetzung des Übereinkommens. Außerdem stellen die Expertinnen allgemein eine Verringerung der Bemühungen auf dem Gebiet der Gleichstellung fest, etwa hinsichtlich des Erwerbslebens und der Kinderbetreuung. Die Regierung wurde ermutigt, sich verstärkt mit den Problemen der weiblichen Ureinwohner zu beschäftigen. Bei der Präsentation des nächsten Berichts sollten Frauen aus der Bevölkerungsgruppe der Ureinwohner zur australischen Delegation gehören.

Die Expertinnen loben die Erhöhung der Zahl der weiblichen Abgeordneten in *Argentinien* als Folge eines Quotengesetzes. Im Zweit- und Drittbericht fehlt es aber an Daten und Informationen über die Situation von Frauen, die unter Bedingungen von Ausbeutung und Prostitution leben. Die Lebensumstände der Landfrauen haben sich im Berichtszeitraum verschlechtert. Nur wenige Frauen haben Führungspositionen in der Wirtschaft inne, die Zahl weiblicher Arbeitsloser ist hoch. Das argentinische Strafrecht ist dringend reformbedürftig, um in Einklang mit den Bestimmungen der Konvention zu kommen; insbesondere sollte die sexuelle Belästigung unter Strafe gestellt werden.

Bei der Diskussion des Dritt- und Viertberichts *Bangladeschs* wird die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelobt. Hinzu kommen weitere Gesetze, die Gleichstellung und Schutz der Frau garantieren. Im Parlament sind 30 Sitze für Frauen reserviert. In allen Plänen der Regierung wird den Belangen der Frauen ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Alarmierend sind jedoch die Verbreitung der Gewalt gegen Frauen sowie die Unfähigkeit der Regierung, die vorhandenen Gesetze zu deren Bekämpfung zu nutzen. Die Gesundheitsversorgung ist unzureichend, insbesondere für in Armut lebende Frau-

en, Frauen in ländlichen Gebieten und Randgruppen. Kritisiert werden weiterhin die Arbeitsbedingungen für Frauen, vor allem das Fehlen eines gesetzlich festgelegten Mindestlohns. In der Gesellschaft ist ein traditionelles patriarchalisches Rollenverständnis noch immer verbreitet. Die Regierung wird dazu angehalten, die bestehenden Durchsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf Gewalt gegen Frauen zu verstärken. In den Gefängnissen sollten eigene Abteilungen für Frauen eingerichtet werden.

Durch die zweite Tagung in diesem Jahr konnte der Rückstand bei der Prüfung der Staatenberichte ein Stück weit abgebaut werden. Für die 18. und 19. Tagung im kommenden Jahr wurde eine vorläufige Liste der zu behandelnden Staatenberichte angelegt; der zweite Bericht Deutschlands steht zur Behandlung auf der 19. Tagung im Sommer 1998 an. Für die künftige Kommentierung der Berichte wurde ein standardisierter Aufbau vereinbart: Einführung und positive Faktoren; negative Faktoren und Problembereiche; hauptsächliche Anlässe zur Besorgnis; Empfehlungen und Vorschläge. Die Tätigkeit des CEDAW umfaßt freilich nicht nur die Berichtsprüfung, sondern beispielsweise auch die Ausarbeitung von Allgemeinen Empfehlungen. Darüber hinaus vertreten die Expertinnen ihre Sache auch zwischen den Tagungen bei den verschiedensten Gelegenheiten; hervorgehoben wurde, daß sich der CEDAW mittlerweile durch ein hohes Maß an Offenheit gegenüber den Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft im allgemeinen auszeichne – was der Verbreitung des Übereinkommens und seiner Verwirklichung nur dienlich sein könne.

Monika Lüke ❐

Literaturhinweis

Cholewinski, Ryszard: Migrant Workers in International Human Rights Law. Their Protection in Countries of Employment

Oxford: Clarendon Press 1997
538 S., 50,- brit. Pfd.

›Migrant Workers‹ wird im Deutschen meist mit ›Wanderarbeitnehmer‹ übersetzt – ein zusammengesetzter Begriff, bei dem romantische Erinnerungen an wandernde Handwerksburschen anklingen. Wirklichkeitsnäher meint das englische Wort ›migration‹ aber nicht primär das ›Wandern‹, sondern das ›Fortziehen‹, eine existentielle Entscheidung also, die niemand leichtfertig aus ›Wanderlust‹ trifft.

Cholewinski geht auf diese individuelle Seite des Sachproblems Migration in der Einleitung seines umfassenden Werkes über den völker- und menschenrechtlichen Schutz von ›migrant workers‹ ein. Er belegt, daß die Zahl der Arbeitsmigranten und ihrer Familien heute weltweit die der Flüchtlinge übertrifft. Dennoch erfahren sie international wenig Aufmerksamkeit. Allerdings tragen diese Menschen, die sich von ihrer Heimat aufmachen, um anderswo Arbeit zu finden, fast überall ein Stigma, und allerorten werden die Grenzbarrieren zur Abwehr der Arbeitsmigration höher. Doch wird diese stets von zwei Faktoren hervorgerufen: den armseligen Lebensbedingungen im Herkunftsland einerseits und der Chance, anderswo relativ gut bezahlte Arbeit zu finden, auf der anderen Seite. Dieser Doppeleffekt des ›push‹ und ›pull‹ wirkt bei der legalen Arbeitsaufnahme ausländischer Arbeiter in einem Land ebenso wie bei der illegalen. Der Unterschied liegt meist nur in der intensiveren Kriminalisierung der dann rechtswidrig arbeitsuchenden Ausländer.

Auf die Herkunftsländer hat die Arbeitskräftewanderung ambivalente Wirkung. Kurzfristige Stabilisierungseffekte gehen verloren, wenn in wirtschaftlichen Krisen die Arbeiter aus dem Ausland massenhaft zurückkehren. Doch führt die Auslandsarbeit zu ganz erheblichen Geldströmen. 1989 wurde dafür ein Betrag von fast 61 Mrd US-Dollar geschätzt, mehr als die Entwicklungshilfe der Staatengemeinschaft. Dabei weist Cholewinski darauf hin, daß es sich bei diesen Zahlen um offizielle Zahlen handelt, also nicht erfaßt ist, was durch informelle Kanäle den Weg ins Heimatland findet. Fest steht, daß diese Gelder für die Wirtschaft der Entwicklungsländer eine große Rolle spielen. In diesen Zusammenhang gehört aber auch das Phänomen des ›brain drain‹, denn unter den Arbeitnehmern, die ihr Glück im Ausland suchen, sind meist auch diejenigen, die auf Grund ihrer Ausbildung das höchste ›Humankapital‹ anzubieten haben. Deren Auswanderung beeinflußt die Entwicklung armer Länder negativ. Cholewinski zitiert eine UNCTAD-Studie, wonach 1970 der Beitrag gut ausgebildeter ausländischer Arbeitnehmer zur Wirtschaftsentwicklung der USA mit 3,7 Mrd Dollar die Entwicklungshilfeleistungen Washingtons (3,1 Mrd Dollar) übertraf. Dieser Abzug von intellektueller Kapazität wird bei der medizinischen Versorgung besonders spürbar, wenn einheimische Ärzte im Ausland arbeiten und gleichzeitig eine medizinische Mindestversorgung durch internationale Entwicklungshilfe-Agenturen bereitgestellt werden muß.

Der Autor kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß die globale Migration nicht von der Realisierung des ›Rechts auf Entwicklung‹ zu trennen ist. Hier gewinnt die Arbeit der Vereinten Nationen erhebliche praktische Relevanz: Wie ernst ein Land seine auf den internationalen Foren der Vereinten Nationen abgegebenen Verpflichtungen zur Mitarbeit an den Aufgaben im Bereich der Entwicklung tatsächlich nimmt, zeigt sich in seinen Reaktionen auf die Arbeitsmigration.

Cholewinski beginnt seine Darstellung der Rechtsstellung ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien mit dem allgemeinen Fremdenrecht. Ein historischer Rückblick auf die Völkerrechtsentwicklung führt ihn zur UN-Erklärung »über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben« von 1985 (Resolution 40/144 der Generalversammlung; Text: VN 5/1986 S. 186f.). In diesem rechtlich nicht bindenden Dokument sieht der Autor einen Schritt zurück – im Vergleich zu den Konventionen der ILO. Die Bedeutung derartig universeller Dokumente liege vielmehr darin, daß an ihnen die Staaten aller Weltregionen beteiligt sind.

Teil II des Buches gilt den zum Schutz der Wanderarbeiter und ihrer Familien entwickelten universellen Normen. Hier steht die Arbeit der ILO und die Analyse der Rolle dieser Sonderorganisation bei der Entstehung und inhaltlichen Ausgestaltung sozialer Menschenrechte im Vordergrund. Weiterhin befaßt er sich mit der Konvention »zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen« der Vereinten Nationen von 1990 (Resolution 45/158; Text: VN 5/1991 S. 175ff.). Unter Rekurs auf einschlägige UN-Resolutionen werden die darin enthaltenen sozialen, kulturellen und politischen Menschenrechte im einzelnen diskutiert. Die Debatten zum Entwurf der Konvention zeigen, wie schwierig es war, die Geltung dieser Rechte für alle Arbeitsmigranten, also auch die illegalen, wenigstens prinzipiell durchzusetzen. Der Autor referiert das Bemühen der Generalversammlung, auf diesem gegenwärtig wegen der Arbeitslosigkeit in vielen Staaten höchst konfliktreichen Gebiet völkerrechtlichen Sozialschutz durchzusetzen, kompetent und ohne Illusionen. Wenn der Pakt nach der Ratifizierung durch 20 Staaten in Kraft treten soll, bislang aber erst sieben Staaten diesen Schritt vollzogen haben, so ist dies »eine eindeutige Indikation dafür, daß jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt der politische Willen fehlt, die Arbeitsmigranten und ihre Familien zu schützen« (S. 203).

Im III. Teil findet sich eine Bestandsaufnahme der Rechtslage ausländischer Arbeitnehmer in Europa. Der Autor weist in der Zusammenfassung auf ein Dilemma hin, in das die Ideale der Freizügigkeit in der EU wohl unvermeidlich führen: Je mehr diese innerhalb der Region verwirklicht werden, desto größer scheint das Bedürfnis zu werden, sich vor dem Zustrom Außenstehender zu schützen. Internationalrechtlicher Menschenrechtsschutz scheint deshalb auch und gerade bei einem weiteren Zusammenwachsen Europas zunehmende Bedeutung zu gewinnen.

Das Buch Cholewinskis, das aus einer Doktorarbeit an der Universität von Ottawa entstand, hat hohen wissenschaftlichen Wert. Durchweg gründlich belegt und mit einem umfassenden Vorspann (Übersichten über Rechtsfälle, nationale Gesetzgebung, Verträge und andere internationale Instrumente) auf aktuellem Stand ausgestattet, hat es für Fragen der Rechtsstellung ausländischer Arbeiter geradezu Handbuchcharakter.

Peter A. Köhler ❐